

**Prüfungsordnung für die
„Ergänzenden Modulstudien Physik“
an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der FAU
(POM/PHY)
Vom 26. Juni 2017**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

Inhalt.....	1
§ 1 Geltungsbereich; Ziele.....	1
§ 2 Studienbeginn; Regelstudienzeit, Umfang.....	1
§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen.....	2
§ 4 Prüfungsausschüsse; Verfahrensrecht.....	2
§ 5 Zulassung zu den Prüfungen.....	2
§ 6 Prüfungen.....	2
§ 7 Wiederholung von Prüfungen.....	2
§ 8 Transcript of Records.....	2
§ 9 Inkrafttreten; Experimentierklausel.....	2
Anlage Modulangebot „Ergänzende Modulstudien Physik“.....	3

§ 1 Geltungsbereich; Ziele

(1) ¹Diese Prüfungsordnung regelt die Ziele und Inhalte der Ergänzenden Modulstudien Physik an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der FAU gemäß Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 BayHSchG sowie die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen.

(2) Die Modulstudien sollen dem Erwerb der im Rahmen der Qualifikationsfeststellungsverfahren zu den Masterstudiengängen Physics bzw. Materials Physics der FAU festgestellten fehlenden Kompetenzen der Bewerberinnen und Bewerber dienen und mithin deren Aussicht auf Aufnahme in die vorgenannten Studiengänge bei einer erneuten Bewerbung erhöhen.

§ 2 Studienbeginn; Regelstudienzeit, Umfang

(1) ¹Die Aufnahme der Modulstudien ist zum Winter- und Sommersemester zulässig. ²Nach einmal erfolgter Immatrikulation ist eine erneute Immatrikulation in die Modulstudien nach dieser Prüfungsordnung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 1 Semester; eine einmalige Rückmeldung ist möglich. ²Der Umfang der im Rahmen der Modulstudien angebotenen Module richtet sich nach der **Anlage**. ³Die von den Studierenden jeweils zu absolvierenden Module im Umfang von maximal 30 ECTS-Punkten richten sich nach einer mit dem/der Modulstudienverantwortlichen individuell abzuschließenden Vereinbarung (Modulstudienvereinbarung).

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

¹Der Zugang zu den Modulstudien setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus (Art. 43 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG). ²Darüber hinaus bestehende Qualifikationsvoraussetzungen bleiben unberührt. ³Weitere Voraussetzung für die Aufnahme in die Modulstudien ist in der Regel eine Auflage der Zugangskommission des Masterstudiengangs Physics bzw. Materials Physics zum Ausgleich fehlender Kompetenzen im Rahmen des Masterzugangs bzw. eine im Ablehnungsbescheid ausgesprochene Empfehlung zum Erwerb fehlender Kompetenzen im Rahmen dieser Modulstudien.

§ 4 Prüfungsausschüsse; Verfahrensrecht

(1) Für die Modulstudien ist der Prüfungsausschuss desjenigen Studiengangs zuständig, dessen Zugangskommission die Auflagen bzw. Empfehlungen (§ 3 Satz 3) ausgesprochen hat.

(2) Die Regelungen in den für das jeweilige Modul geltenden Studien- und Prüfungsordnungen finden für die Modulstudien entsprechende Anwendung, soweit diese den Grundsätzen der Modulstudien nicht widersprechen bzw. in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Zulassung zu den Prüfungen

¹Mit der Immatrikulation in die Modulstudien gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Modulstudien als zugelassen, die in der Modulstudienvereinbarung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 festgelegt sind. ²Die Zulassung ist zu versagen, soweit eine Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung bereits in einem Studiengang oder im Rahmen sonstiger Studien erfolgt ist.

§ 6 Prüfungen

Gegenstände sowie Art und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus der **Anlage**.

§ 7 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Eine im Rahmen der Modulstudien nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden (Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 BayHSchG). ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die Wiederholung einer im Rahmen der Modulstudien bestandenen Modulprüfung ist ausgeschlossen.

(3) Für die Ablegung einer Wiederholungsprüfung ist eine Immatrikulation nicht erforderlich.

§ 8 Transcript of Records

Der Nachweis über die im Rahmen der Modulstudien erfolgreich abgelegten Modulprüfungen erfolgt über ein Transcript of Records.

§ 9 Inkrafttreten; Experimentierklausel

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Modulstudierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017 / 2018 aufnehmen werden.

(2) ¹Diese Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2020/2021 außer Kraft. ²Die Modulstudien nach dieser Prüfungsordnung sind rechtzeitig vor Außerkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Hinblick auf deren Fortführung durch die Naturwissenschaftliche Fakultät zu evaluieren.

Anlage Modulangebot „Ergänzende Modulstudien Physik“

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS					ECTS-Punkte	Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung
		V	Ü	P	S	T		
Experimentalphysik 3: Optik und Quanteneffekte (EP-3)	Experimentalphysik 3: Optik und Quanteneffekte (EP-3)	4	2				7,5	Vgl. BMPO/Physik bzw. BMPO/Materialphysik sowie FPO LA Physik
Experimentalphysik 4 (EP-4)	Experimentalphysik 4 (EP-4)	3	2				7,5	
Experimentalphysik 3 für Studierende der Materialphysik: Atom- und Molekülphysik (EP-MAT3)	Experimentalphysik 3 für Studierende der Materialphysik: Atom- und Molekülphysik (EP-MAT3)	4	2				7,5	
Experimentalphysik 5: Kern- und Teilchenphysik (EP-5)	Experimentalphysik 5: Kern- und Teilchenphysik (EP-5)	3	2				7,5	
Experimentalphysik 6 (EP-6)	Experimentalphysik 6 (EP-6)	3	2				7,5	
Experimentalphysik 4 für Materialphysiker: Festkörperphysik (EP-MAT4)	Experimentalphysik 4 für Materialphysiker: Festkörperphysik (EP-MAT4)	4	2				7,5	
Physikalisches Experimentieren 2: Fortgeschrittenenpraktikum (PE-2)	Physikalisches Experimentieren 2: Fortgeschrittenenpraktikum (PE-2)	1		5			7,5	
Physikalisches Experimentieren 2 (Materialphysik) (PE-MAT2)	Physikalisches Experimentieren 2 (Materialphysik) (PE-MAT2)	1		5			5	
Theoretische Physik 1: Mechanik (TP-1)	Theoretische Physik 1: Mechanik (TP-1)	4	3				10	
Theoretische Physik 2 (TP-2)	Theoretische Physik 2 (TP-2)	4	3				10	
Theoretische Physik 4 LA: Elektrodynamik (TPL-4)	Theoretische Physik 4 LA: Elektrodynamik (TPL-4)	2	2				5	
Theoretische Physik 3: Quantenmechanik (TP-3)	Theoretische Physik 3: Quantenmechanik (TP-3)	4	3				10	
Theoretische Physik 2 für Studierende der Materialphysik: Quantentheorie (TPMAT-2)	Theoretische Physik 2 für Studierende der Materialphysik: Quantentheorie (TPMAT-2)	3	2				7,5	
Theoretische Physik 4: Statistische Physik (TP-4)	Theoretische Physik 4: Statistische Physik (TP-4)	4	3				10	
Theoretische Physik 3 für Studierende der Materialphysik: Statistische Physik und Thermodynamik (TPMAT-3)	Theoretische Physik 3 für Studierende der Materialphysik: Statistische Physik und Thermodynamik (TPMAT-3)	3	2				7,5	
Sprachkurse aus dem Angebot der vhb bzw. des Sprachenzentrums	Je nach Modul						5	Je nach Modul
Summe der zu erwerbenden ECTS-Punkte:							max. 30	

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 24. Mai 2017 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 26. Juni 2017.

Erlangen, den 26. Juni 2017

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 26. Juni 2017 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. Juni 2017 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 26. Juni 2017.